

Übersicht über die Zuständigkeitsverteilung

(Bisherige Regelung kursiv in Klammern soweit abweichend)

Entscheidung	Gemeinderat	HPA	TA	Oberbürgermeister ¹	Ortschaftsrat
Genehmigung der Pläne für städtische Vorhaben aus den Bereichen Hoch- und Tiefbau und öffentliches Grün	über 250.000 EUR		über 20.000 EUR bis 250.000 EUR (bisher ohne Untergrenze)	bis 20.000 EUR und bei Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (GdIV) ²	Anhörung
Vollzug des Haushaltsplanes	über 300.000 EUR (über 250.000 EUR)	über 125.000 EUR bis 300.000 EUR , wenn nicht TA zuständig (über 100.000 bis 250.000 EUR)	über 125.000 EUR bis 300.000 EUR im Aufgabenbereich (über 100.000 bis 250.000 EUR)	bis 125.000 EUR und Ausgaben mit rechtlicher Verpflichtung, täglicher Bedarf (bis 100.000 EUR)	über 25.000 EUR bis 125.000 EUR und Ausgaben mit rechtlicher Verpflichtung (über 25.000 EUR bis 100.000 EUR, auch tägl. Bedarf unbegrenzt)
Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben	über 100.000 EUR	über 40.000 EUR bis 100.000 EUR (über 30.000 EUR bis 100.000 EUR)		bis 40.000 EUR (bis 30.000 EUR)	über 5.000 EUR bis 30.000 EUR (bis 20.000 EUR)
Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen	über 150.000 EUR (über 25.000 EUR)	über 30.000 EUR bis 150.000 EUR , wenn nicht TA zuständig (bisher keine Zuständigkeit)	über 30.000 EUR bis 150.000 EUR im Aufgabenbereich (bisher keine Zuständigkeit)	bis 30.000 EUR (bis 25.000 EUR)	

¹ wenn nicht OR zuständig

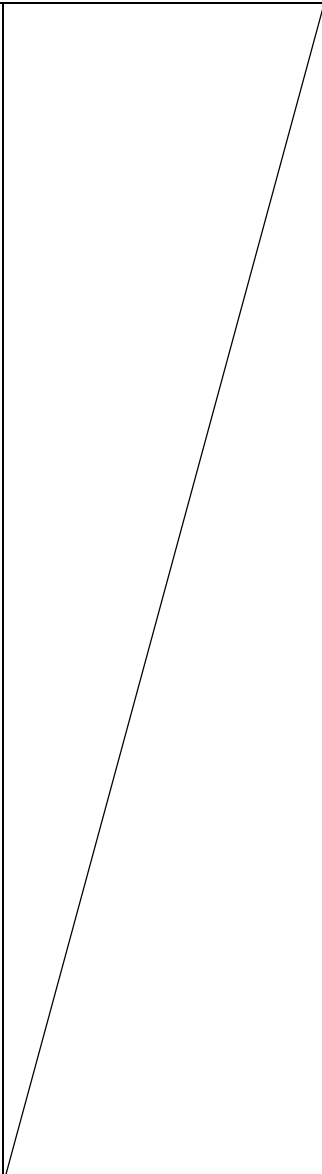
² GdIV=Geschäfte der laufenden Verwaltung

Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	über 250.000 EUR		über 100.000 EUR bis 250.000 EUR (über 75.000 EUR bis 250.000 EUR)	bis 100.000 EUR (bis 75.000 EUR)	Anhörung ab 10.000 EUR (keine Untergrenze)
Ausübung von Vorkaufsrechten	über 250.000 EUR		über 100.000 EUR bis 250.000 EUR (über 75.000 EUR bis 250.000 EUR)	bis 100.000 EUR , Nichtausübung unbegrenzt (bis 75.000 EUR)	Anhörung ab 10.000 EUR (keine Untergrenze)
Abschluss von Miet- und Pachtverträgen			über 10.000 EUR monatlich (bebaut)/ jährlich (unbebaut) (über 5.000 EUR)	bis 10.000 EUR monatlich (bebaut)/ jährlich (unbebaut) (bis 5.000 EUR)	über 1.500 EUR bis 10.000 EUR monatlich (bebaut)/ jährlich (unbebaut), Fischerei- und Jagdpacht (bis 5.000 EUR)
Verkauf von beweglichem Vermögen	über 100.000 EUR	über 25.000 EUR bis 100.000 EUR		bis 25.000 EUR	über 2.500 EUR bis 25.000 EUR (keine Untergrenze)
Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände	(über 25.000 EUR)	über 10.000 EUR /Jahr (über 10.000 EUR bis 25.000 EUR)		bis 10.000 EUR /Jahr	über 1.500 EUR bis 10.000 EUR /Jahr (keine Untergrenze bis 5.000 EUR)
Erlass und unbefristete Niederschlagung von Forderungen	über 100.000 EUR	über 10.000 EUR bis 100.000 EUR		bis 10.000 EUR	
befristete Niederschlagung von Forderungen	über 100.000 EUR	über 25.000 EUR bis 100.000 EUR		bis 25.000 EUR	
Stundung von Forderungen		bis 25.000 EUR (bis 12 Monate über 100.000 EUR)		bis 25.000 EUR (bis 12 Monate bis 100.000 EUR)	

Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen	über 100.000 EUR	über 25.000 EUR bis 100.000 EUR <i>(über 10.000 EUR bis 100.000 EUR)</i>		bis 25.000 EUR <i>(bis 10.000 EUR)</i>	ggf. Anhörung
Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine, Privatpersonen und andere Dritte	über 25.000 EUR <i>bei Privatpersonen ohne Untergrenze</i>	über 5.000 EUR bis 25.000 EUR <i>(bisher nicht an Privatpersonen)</i>		bis 5.000 EUR <i>(bisher nicht an Privatpersonen)</i>	ggf. Anhörung
Beitritt zu Vereinen, Verbänden und dergl.	über 7.500 EUR <i>(über 5.000 EUR)</i>	über 1.000 EUR bis 7.500 EUR <i>(bisher 500 EUR bis 5.000 EUR)</i>		bis 1.000 EUR <i>(bisher 500 EUR)</i>	ggf. Anhörung
Gewährung von Ausfallgarantien und Übernahme von Bürgschaften	über 75.000 EUR <i>(über 50.000 EUR)</i>	bis 75.000 EUR <i>(bis 50.000 EUR)</i>		gesetzlich vorgeschriebenen Bürgschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbau	ggf. Anhörung
Erhöhung von Beteiligungen an Wohnungsunternehmen	über 2.500 EUR			bis 2.500 EUR	
Kreditaufnahmen im Rahmen des Haushalts/ der Wirtschaftspläne und Entscheidung über die Umschuldung von Darlehen.				unbegrenzt	
Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung,		unbegrenzt			

Einstellung/Ernennung, Beförderung/ Eingruppierung und Entlassung/ Zuruhesetzung von Beamten, Angestellten, ... (im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister)	ab EG 14, S 17, A 13 gD und alle leitenden Gemeindebediensteten (ab <i>EG 14, A13 und alle leitenden Gemeindebediensteten</i>)	EG 11-13, S 14-16, A9 gD-A12 , bzgl. Zuruhesetzung auch bei Beamten des höheren Dienstes (EG 11-13, A 9 gD bis A 12, bzgl. Zuruhesetzung auch bei Beamten des höheren Dienstes)		EG 1-10, S 2-13, A 6-A 9 mD, befristete Beschäftigungen bis 1 Jahr, Auszubildende Praktikanten, Volontäre, FSJ/Bufdi/u.Ä., Entlassung von Beamten auf Antrag (EG 1-10, A1-A9 mD, Auszubildende, etc.)	Beschäftigte in der örtlichen Verwaltung und in den städtischen Einrichtungen des Stadtteils
Vorweggewährung bzw. Hemmung von Entwicklungsstufen bei Beschäftigten				unbegrenzt	
Einvernehmen der Gemeinde in den Fällen der §§ 14, 31, 33 bis 35 BauGB und Erteilung von Genehmigungen nach §§ 144 und 173 BauGB,				unbegrenzt (Einvernehmen, wenn Bausumme bis 275.000 EUR oder keine äußere Veränderung)	Anhörung
Zustimmung der Gemeinde bei Stellplatznachweisen nach § 37 Abs. 4 Nr. 3 LBO	(wenn nicht GdIV)			unbegrenzt (GdIV)	ggf. Anhörung
Stellplatzablöse gem. § 37 Absatz 5 LBO			bei Abweichung von der Richtlinie zur Stellplatzablösung	im Rahmen der Richtlinie zur Stellplatzablösung (GdIV)	ggf. Anhörung

Abgabe von Stellungnahmen als Angrenzer in Baugeneh- mungsverfahren und Übernahme von Baulasten	<i>(wenn nicht GdIV)</i>			unbegrenzt <i>(GdIV)</i>	ggf. Anhörung
Abgabe von Stellungnahmen der Stadt als Träger öffentlicher Belange und bei interkommunalen Angelegenheiten	bei Verfahren von Bedeutung <i>(wenn nicht GdIV)</i>			bei Verfahren ohne besondere Bedeutung <i>(GdIV)</i>	ggf. Anhörung
Zurückstellung von Baugesuchen	<i>(unbegrenzt)</i>			unbegrenzt <i>(keine Zuständigkeit)</i>	ggf. Anhörung
Anordnung städtebaulicher Gebote gem. §§ 175 ff. BauGB	<i>(wenn nicht GdIV)</i>			unbegrenzt <i>(GdIV)</i>	ggf. Anhörung
Umlegungsverfahren	Einleitung		Durchführung		Anhörung
Benennung von Straßen	Kernstadt				Stadtteile
Bebauungspläne und Ortsbausatzungen	alle Beschlüsse				Anhörung

<p>Beteiligungsangelegenheiten bei privatrechtlichen und wirtschaftlichen Unternehmen</p>	<p>Errichtung, Erwerb, Veräußerung, Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung, Abschluss von Beherrschungs-, Ergebnisabführungs- und andere Unternehmensverträge (§§ 291, 292 Absatz 1 AktG), Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Satzung oder entsprechender Regelungen, Übernahme neuer Tätigkeiten in nicht nur unwesentlichem Umfang. <i>(wenn nicht GdIV)</i></p>	<p>bei Unternehmen mit unmittelbarer Beteiligung von mind. 25 %/ mittelbarer Beteiligung von 50 %: Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung, Bestellung des Abschlussprüfers, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder des entsprechenden Organs, Festlegung der strategischen Ziele, Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, Einziehung von Geschäftsanteilen, Entsendung /Vorschlag von</p>		<p>alle übrigen Entscheidungen (GdLV)</p>	<p>ggf. Anhörung</p>
---	--	--	--	--	----------------------

		Aufsichtsratsmitgliedern und bei der Wahl von Mitgliedern von Leitungsorganen bei wesentlichen Unterbeteiligungen <i>(keine Zuständigkeit)</i>			
Beteiligungsangelegenheiten bei Zweckverbänden	Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes, Festlegung der strategischen Ziele, Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandsatzung, Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung v. Bebauungsplänen <i>(wenn nicht GdIV)</i>			alle übrigen Entscheidungen <i>(GdLV)</i>	ggf. Anhörung

Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und zu Zählungen aller Art und Entscheidung über Ablehnungsgründe				unbegrenzt	
Zuziehung von Sachverständigen und sachkundigen Einwohnern zu Beratungen des Gemeinderates/ der Ausschüsse	ergänzende Zuständigkeit <i>(alleinige Zuständigkeit)</i>	ergänzende Zuständigkeit <i>(alleinige Zuständigkeit)</i>	ergänzende Zuständigkeit <i>(alleinige Zuständigkeit)</i>	unbegrenzt <i>(keine Zuständigkeit)</i>	
Entscheidung über Widersprüche, Einleitung gerichtlicher Verfahren, Betritt zu gerichtlichen Verfahren und Einlegung von Rechtsmitteln	über 150.000 EUR <i>(wenn nicht GdIV)</i>	über 500.000 EUR bis 150.000 EUR <i>(keine Zuständigkeit)</i>		bis 50.000 EUR <i>(GdIV)</i>	ggf. Anhörung
Zustimmung der Gemeinde nach § 45 Absatz 1b und c Straßenverkehrsordnung.	Kernstadt (nur § 45 c StVO) <i>(wenn nicht GdIV)</i>			Kernstadt (nicht § 45 c StVO) <i>(GdIV)</i>	Stadtteile <i>(keine Zuständigkeit)</i>

Ausgestaltung, Benutzung und Unterhaltung von öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen der Kultur- und Sportpflege, der Park-, Grünanlagen und Biotope, des Friedhofes, der Kinderspielplätze und Kindergärten, der Feld- und Waldwege sowie Wasserläufe, des Fremdenverkehrswesens	Kernstadt, in den Stadtteilen: allgemeine Richtlinien				Stadtteile im Rahmen der Richtlinien des Gemeinderates
Feuerwehr- und Vereinsangelegenheiten	Kernstadt				Stadtteile
Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums	Kernstadt				Stadtteile
Mitwirkung bei der Besetzung von Schulleiterstellen	Kernstadt (unbegrenzt)				Stadtteile (keine Zuständigkeit)
sonstige Entscheidungen	unbegrenzt, soweit nicht OB-Zuständigkeit			Pflichtaufgaben nach Weisung, Geschäfte der laufenden Verwaltung	ggf. Anhörung